

Landgericht Bochum

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Her			
GOC HOI	77)		

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Reininghaus, Schanzenstr. 31,

51063 Köln,

gegen

die

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung -wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Kammer allein- gemäß §§ 935, 940, 937 Absatz 2, 944, 91, 890 ZPO, §§ 8, 5, 12 UWG

angeordnet:

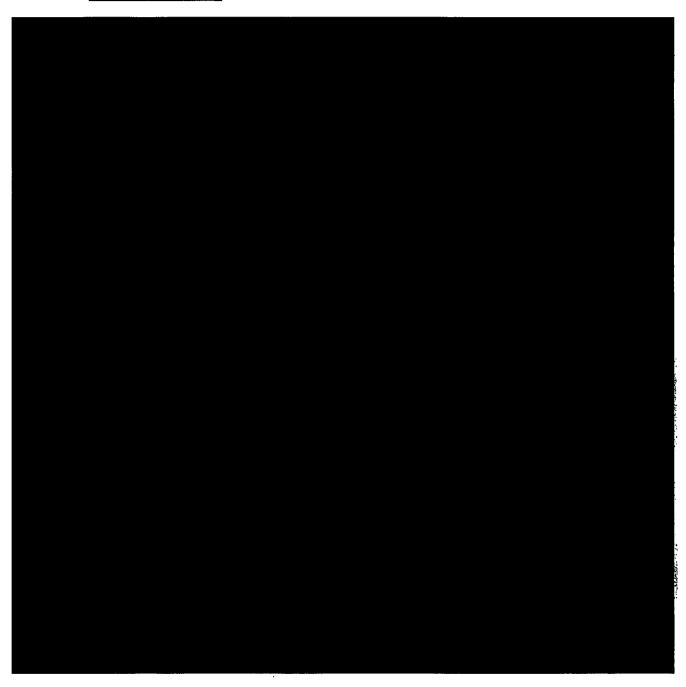
Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

im Wettbewerb geschäftlich handelnd mit

"Mehr als 350 Plätze 1 mit Suchbegriffen wie z. B.

oder	sowie mehr als 1000 So	eite 1
Platzierungen in den Google-Suchergebnisser	n sprechen für sich"	

zu werben, wenn dies wie nachfolgend auf der Internetseite der Antragsgegnerin am 19.09.2014 wiedergegeben, geschieht:



Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Widerspruch kann nur schriftlich in deutscher Sprache durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wird die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt, hat diese das Protokoll unverzüglich an das Landgericht Bochum zu übermitteln. Die Wirkung einer Prozesshandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.

Bochum, 14.10.2014 15. Zivilkammer - KfH -

Der Vorsitzende

i. V. Dr. Nowak

Vorsitzender Richter am Landgericht